

## Deutschkenntnisse spielen wichtige Rolle

### Nennung der Herkunft des Angeklagten in diesem Fall zulässig

„Minderjährige begripscht? Mann zu Geldstrafe verurteilt“ – so überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. Der Angeklagte sei – so die Zeitung – ein Syrer, der seit drei Jahren in Deutschland lebe und das Gericht mit guten Deutschkenntnissen überrascht habe. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex (Berichterstattung über Straftaten). Für die Erwähnung der Nationalität des Angeklagten und seiner guten Deutschkenntnisse bestehe ein begründbarer Sachbezug. Der Chefredakteur der Zeitung hält dagegen die Berichterstattung für korrekt. Er teilt mit, dass es im Prozess vor allem um die Frage gegangen sei, ob es zwischen Täter und Opfer ein Problem mit dem Sprachverständnis gegeben habe. Die Richterin habe gesagt, dass der Angeklagte das Gericht mit seinen guten Sprachkenntnissen überrascht habe.

Der Presserat sieht keinen Verstoß gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Nationalität des Angeklagten wurde in diesem Fall erwähnt, weil dadurch ein wesentlicher Prozessinhalt verdeutlicht werden konnte. Da es in der Verhandlung vor allem darum ging, ob der Angeklagte wissen konnte, dass er sich mit einem minderjährigen Mädchen eingelassen hat, sind seine Deutschkenntnisse von Bedeutung. Ohne das Hintergrundwissen, dass es sich um einen Syrer handelt, der erst seit drei Jahren in Deutschland lebt, hätte der Leser nicht verstanden, dass die Richterin von den guten Deutschkenntnissen des Mannes überrascht war. Sie hat ihre juristische Bewertung darauf gestützt, dass sich die Beteiligten ausreichend verständigen konnten. (0307/16/2)

**Aktenzeichen:**0307/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet